



Massen-Niederlausitz, den 01. November 2015

24. Jahrgang 2015

Ausgabe Nr. **10**

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung

#### **7. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)**

wurde in der vom Amtsausschuss des Amtes Kleine Elster am 11. März 2015 beschlossenen Fassung mit Schreiben vom 02.10.2015 unter Az. 63-01485-15-53 durch den Landkreis Elbe-Elster als zuständige Genehmigungsbehörde ohne Nebenbestimmungen genehmigt. Die 7. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans tritt mit der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung in Kraft.

Jedermann kann die „7. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu ab diesem Tag im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) – Bauamt – OT Massen, Turmstraße 5 in 03238 Massen-Niederlausitz

während der Dienststunden

Montag	von 08.00 – 12.00 und 13.00 – 15.30 Uhr
Dienstag	von 08.00 – 12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	von 08.00 – 12.00 und 13.00 – 15.30 Uhr
Freitag	von 08.00 – 13.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Amt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hiermit ordne ich an:

Die Genehmigung der 7. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplans des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Amtsblatt Nr. 10 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) bekannt zu machen.

Massen-Niederlausitz, 14.10.2015

*Gottfried Richter*  
Amtsdirektor

---

#### **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Crinitz**

Auf Grund des §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikels 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, (Nr. 15), S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24 und zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009, (GVBl. I/09, Nr. 07, S.

160) hat die Gemeindevertretung **Crinitz** in der Sitzung am **07.09.2015** folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Crinitz, beschlossen am 09.09.2013 (Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz, 22.Jg.,Nr.9, S.2) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 7 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung, hier für die Winterdienstleistung beträgt je Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (Punkte 1-5)

**1,17 €/ QWm.**

### Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung ab 01.01.2016 in Kraft.

Crinitz, den 10.09.2015

*Gottfried Richter*  
Amtsdirektor

---

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Crinitz vom 07.09.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 10.09.2015

*Gottfried Richter*  
Amtsdirektor

---

## 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf

Auf Grund des §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikels 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes

über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I / 09, (Nr. 15), S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24 und zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32] und der §§1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009, (GVBl. I / 09, Nr. 07, S. 160) hat die Gemeindevertretung **Lichterfeld-Schacksdorf** in der Sitzung am **17.09.2015** folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf, beschlossen am 17.10.2013 (Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), 22.Jg.,Nr.10, S.1) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 7 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung, hier für die Winterdienstleistung beträgt je Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (Punkte 1-5)

**0,61 €/ QWm.**

### Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung ab 01.01.2016 in Kraft.

Lichterfeld-Schacksdorf, den 17.09.2015

*Gottfried Richter*  
Amtsdirektor

---

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf vom 17.09.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 22.09.2015

*Gottfried Richter*  
Amtsdirektor

---

## 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Massen-Niederlausitz

Auf Grund des §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikels 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, (Nr. 15), S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24 und zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] und der §§1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009, (GVBl. I/09, Nr. 07, S. 160) hat die Gemeindevertretung **Massen-Niederlausitz** in der Sitzung am **14.09.2015** folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren, beschlossen am 09.09.2013 (Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz, 22.Jg.,Nr.9, S.6) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 7 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung, hier für die Winterdienstleistung beträgt je Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (Punkte 1-5)

**1,08 €/ QWm.**

### Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung ab 01.01.2016 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 14.09.2014

*Gottfried Richter*  
 Amtsdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in

der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 14.09.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 17.09.2015

*Gottfried Richter*  
 Amtsdirektor

## 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Gewerbegebiet Massen (Sommerreinigung)

Auf Grund des §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikels 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, (Nr. 15), S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24 und zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] und der §§1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009, (GVBl. I/09, Nr. 07, S. 160) hat die Gemeindevertretung **Massen-Niederlausitz** in der Sitzung am **14.09.2015** folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Gewerbegebiet Massen, beschlossen am 09.09.2013 (Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), 22.Jg., Nr. 9, S.11) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Leistungsgebühr für die Straßenreinigung für die Sommerreinigung beträgt je Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (Absätze 1-4)

**1,65 €/ QWm**

### Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung ab 01.01.2016 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 14.09.2015

*Gottfried Richter*  
 Amtsdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren im Gewerbegebiet Massen vom 14.09.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 17.09.2015

Gottfried Richter  
 Amtsdirektor

---

### Satzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz über die Erhebung von Vergütungssteuer (Vergütungssteuersatzung) vom 14.09.2015

#### Präambel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz hat in ihrer Sitzung am 14.09.2015 aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 12, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) folgende Vergütungssteuersatzung beschlossen:

#### Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Massen-Niederlausitz erhebt Vergütungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet veranstalteten Vergütungen gewerblicher Art:
1. Tanzveranstaltungen jeder Art und Vorführungen der Tanzkunst, sowie Veranstaltungen die Tanz ermöglichen;
  2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
  3. Öffentliche Vorführung von Filmen, unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe;
  4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen;
  5. die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten
    - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen,
    - b) an sonstigen Orten wie Schank-, Speise- und Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen und ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

- (2) Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellungsortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

##### § 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Von der Vergütungssteuer sind befreit:

- (1) Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Förderung des Sports, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen, künstlerisch hochstehenden oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
- (2) Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
- (3) Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher angegebenen mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, soweit der verwendete Betrag mindestens die Höhe der nach dieser Satzung zu berechnenden Steuer erreicht;
- (4) die Benutzung von Musikapparaten, sofern für Ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;
- (5) die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirchmessen (Kirchweihen) und ähnlichen Veranstaltungen üblicher Art.

##### § 3 Steuerschuldner

- (1) Der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter) ist Steuerschuldner.
- (2) Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 gilt der Halter als Veranstalter.
- (4) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

##### § 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben
  1. als Kartensteuer nach den Regelungen im Abschnitt II, sofern die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung einer Eintrittskarte oder eines Ausweises abhängig gemacht wird,
  2. als Pauschsteuer nach den Regelungen im Abschnitt III, sofern die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist oder wenn die Teilnahme zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen haben, die Erhebung der Kartensteuer aber nicht hinreichend überwacht werden kann.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen

tungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziffer 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

## Abschnitt II – Kartensteuer

### § 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarten gelten auch sonstige Ausweise (z.B. Verzehrkarten oder elektronische/digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/eingesetzt werden und zuvor von dem Gewerbeamt/Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) anerkannt wurden.
- (2) Bei der Anmeldung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Karten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, dem Gewerbeamt/Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vorzulegen.
- (3) Die Karten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (4) Das Gewerbeamt/Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) kann verlangen, dass Karten von bestimmter Größe, Farbe und Beschaffenheit oder amtlich hergestellte Karten, die gegen Kostenbeschaffung von dem Gewerbeamt/Ordnungsamt zu liefern sind, verwendet werden.
- (5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) auf Verlangen vorzuzeigen. Als Teilnehmer gelten die Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes beschäftigten Personen. Als Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen gilt nicht, wer sich dabei selbst sportlich betätigt.
- (6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und dem Beauftragten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (8) Ausnahmen von diesen Vorschriften können auf Antrag gestattet werden.

### § 6 Steuermaßstab

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem Preis und Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und/oder sonstigen Ausweisen berechnet. Der Preis ist der Verkaufspreis der Karten einschließlich aller darin enthaltenen Steuern. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, einschließlich aller darin enthaltenen Steuern. Hierbei ist unerheblich, ob das Entgelt in einem oder in Teilbeträgen vor, während oder nach der Veranstaltung erhoben wird.

Zum Entgelt gehört auch die vom Veranstalter geforderte Vergütung, für Kleideraufbewahrung, für Programme und Kataloge, soweit sie 0,50 Euro übersteigt und für die Lösung von Karten im Vorverkauf.

Sind im Entgelt Beträge für sonstige Zugaben wie Speisen, Getränke und sonstige Zusatzleistungen enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen und bei der Anmeldung der Veranstaltung angezeigt worden sind. Üblich und angemessen sind Zugaben in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach ihrem Wert auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wären. Der Wert der Zugaben wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.

- (3) Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben auf Antrag bis zu einer vom Gewerbeamt/Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) im Einzelfall vor der Veranstaltung festzulegenden Höchstzahl unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe gebracht wird.
- (4) Das Steueramt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

### § 7 Steuersätze

- (1) Der Steuersatz beträgt 15 vom Hundert (v. H.) des Eintrittspreises oder Entgeltes.
- (2) Für die öffentliche Vorführung von Filmen
  - a) beträgt der Steuersatz 20 v. H. wenn der Hauptfilm nach § 14 Absatz 2 Nummer 5 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet ist.
  - b) wird keine Steuer erhoben, wenn der Hauptfilm nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet oder von einer von der Landesregierung bestimmten Stelle als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt oder mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist.
  - c) beträgt der Steuersatz 30 v.H., wenn die Filmveranstaltungen mit anderen Vergnügungen nach § 1 Abs. 1 zusammenfallen.

### § 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 (Eintrittskarten) entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten an den Besucher.
- (2) Über die Kartensteuer ist spätestens sieben Werktage nach der Veranstaltung oder der Veranstaltungsreihe im Steueramt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) abzurechnen. Das Steueramt kann Abweichungen hiervon zulassen.
- (3) Die bei einer Veranstaltung nicht ausgegebenen Eintrittskarten sind spätestens mit der Abrechnung vorzulegen.
- (4) Aufgrund der Abrechnung setzt das Steueramt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) die Steuer fest.
- (5) Die Steuer wird innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe/Zustellung des Steuerbescheides fällig.

## Abschnitt III – Pauschsteuer

### § 9 Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 beträgt die Pauschsteuer 10 v. H. des Spielumsatzes.

- (2) Der Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge. Für den Nachweis ist dieser durch den Veranstalter je Spiel aufzuzeichnen.
- (3) Der Spielumsatz ist gegenüber dem Steueramt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (4) Das Steueramt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

### § 10 Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird oder wenn die Teilnehmer zwar eine Eintrittskarte oder einen sonstigen Ausweis zu lösen haben, die Erhebung der Kartensteuer aber nicht hinreichend überwacht werden kann, ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt, der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen, Kassenräume, Garderobe, Küche, Toiletten und ähnlicher Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.  
Die Größe der Veranstaltungsfläche ist vom Veranstalter dem Gewerbeamt/Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vorzulegen.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Kalendertag 1,50 Euro je angefangene 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche.  
Für die im Freien stattfindenden Veranstaltungen oder den im Freien gelegenen Teilen der Veranstaltung wird 0,50 Euro je angefangene 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche je Kalendertag in Ansatz gebracht.
- (3) Wird eine Veranstaltung über 24:00 Uhr hinaus durchgeführt, jedoch vor 06:00 Uhr beendet, wird der Durchführungszeitraum als ein Kalendertag gewertet.
- (4) Die Abrechnung der Veranstaltung ist beim Steueramt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) spätestens sieben Werktage nach der Veranstaltung vorzunehmen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Abrechnungen monatlich bis zum siebenten Werktag des nachfolgenden Monats vorzunehmen.
- (5) Das Steueramt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

### § 11 Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeit-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat für die bezeichneten Geräte
1. Apparate mit Gewinnmöglichkeit
    - a) In Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 9 v.H.
    - b) In Schank- und Speisewirtschaften sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 5 v.H.

2. Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
  - a) In Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 30,00 Euro
  - b) In Schank- und Speisewirtschaften sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 21,00 Euro
3. Für Personalcomputer
  - a) mit Multimediaausstattung (z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierten Spielen) 7,00 Euro
  - b) ohne Multimediaausstattung 5,00 Euro
4. Für das Halten eines Gerätes, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Menschenwürde verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 1.400,00 Euro

Spielautomaten mit manipulationssicherem Zählwerk sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnen: Aufstellort, Namen des Geräteherstellers, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltlichen Spiele und Freispiele, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Prüfstestgeld, Falschgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse sind innerhalb eines Kalendermonats mit „0“ anzusetzen.

- (3) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrucke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann oder auf Antrag des Steuerschuldners, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach Abs. 2 Nr. 1 eine Besteuerung nach der Anzahl der Apparate erfolgen.

Die Steuer beträgt in diesen Fällen je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat abweichend vom Abs. 2 Nr. 1 für

1. Apparate mit Gewinnmöglichkeit
  - a) In Spielhallen und ähnlichen Unternehmen 138,00 Euro
  - b) In Schank- und Speisewirtschaften sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 45,00 Euro
- (4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Kalendermonats anzugeben.
- (6) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich mit Angabe des Datums beim Steueramt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 5 braucht nicht extra angezeigt zu werden.

- (7) Apparate im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- (8) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann von der Festsetzung der Vergnügungssteuer abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung dem Steueramt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) vorher schriftlich angezeigt worden ist.
- (9) Nach Ende eines Kalendermonats hat der Halter bis zum siebenten Kalendertag des laufenden Monats eine Erklärung auf amtlichem Vordruck-„Vergnügungssteuererklärung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit“ bzw. „Vergnügungssteuererklärung für Spiel- Geschicklichkeit- und sonstige Apparate“- über die im Vormonat gehaltenen Apparate beim Steueramt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) abzugeben. Dieser Erklärung sind ggf. Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens die nachfolgend genannten Angaben enthalten:  
Aufstellort, Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Geräte-Nummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte (Entnahmen und Nachfüllungen), Fehlbetrag und die elektronische Kasse.  
Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellungsorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Datenauslegung muss innerhalb der letzten 5 Werkstage des Vormonats erfolgt sein, soweit das Steueramt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.
- (10) Das Steueramt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) kann auf Antrag zulassen, dass der Halter die Erklärung abweichend von Abs. 9 abgibt. Der Abrechnungszeitraum kann auf Antrag des Halters auf ein Kalendervierteljahr verlängert werden, wenn der Halter eine monatliche Vorauszahlung als Sicherheitsleistung erbringt, die den Einspielergebnissen der letzten drei abgerechneten Kalendermonate entspricht.
- (11) Im Fall einer Vereinbarung nach Abs. 9 teilt das Steueramt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) dem Steuerpflichtigen die zu leistende Vorauszahlung per Bescheid mit. Nach Ende eines Kalendervierteljahres wird die Vorauszahlung in einem Steuerbescheid mit der sich aus der Erklärung des Halters ergebenden Forderung verrechnet.

## § 12 Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschalsteuer wird, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 9, 10 und 11 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme aus der steuerpflichtigen Veranstaltung berechnet. Der Steuersatz beträgt 15 v. H. der Roheinnahme.  
Als Roheinnahme gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen; § 6 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Roheinnahmen sind gegenüber dem Steueramt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) spätestens sieben Werkstage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum siebenten Werktag des nachfolgenden Monats vorzunehmen.
- (3) Das Steueramt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roh-

einnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder Vereinbarung zur Vereinfachung der Berechnung führt.

## § 13 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Der Steueranspruch nach §§ 9 (Spielumsatz), 10 (Raumgröße) und 12 (Roheinnahme) entsteht mit Beginn der Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe. Der Steueranspruch nach § 11 (Apparaten) entsteht mit der Aufstellung des Gerätes.
- (2) Die Steuerabteilung ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschalsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbeitrages am 15. eines jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) In den Fällen des §§ 9 (Spielumsatz), 10 (Raumgröße) und 12 (Roheinnahme) wird die Steuer anhand der abgegebenen Abrechnungen festgesetzt. Die Steuer wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung des Steuerbescheides fällig.
- (4) In den Fällen des § 11 (Apparate) wird die Steuer zum 7. Kalendertag des Folgemonats fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung des Steuerbescheides fällig.
- (5) In den übrigen Fällen wird die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung des Steuerbescheides fällig.

## Abschnitt IV - Gemeinsame Bestimmungen

### § 14 Melde- und Informationspflicht

- (1) Alle der Vergnügungssteuer unterliegenden Veranstaltungen (§ 1) sind spätestens zwei Wochen vor Beginn beim Gewerbeamt/Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) schriftlich anzumelden.  
Bei unvorbereiteten und unvorhergesehenen Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Arbeitstag (Montag bis Freitag) nachzuholen.  
Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Zur Anmeldung verpflichtet ist der Veranstalter (§3).
- (3) Die Aufstellung von Geräten nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 hat der Halter innerhalb einer Woche dem Gewerbeamt/Ordnungsamt anzuzeigen. Ebenfalls ist die Außerbetriebnahme von Geräten innerhalb einer Woche zu melden; im Zweifelsfalle gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Abmeldung.
- (4) Für eine Reihe von Veranstaltungen eines einzelnen Veranstalters kann das Gewerbeamt/Ordnungsamt eine einmalige Anmeldung für ausreichend erklären.
- (5) Bei der Anmeldung sind vom Veranstalter anzugeben:
- Name und Adresse des Veranstalters,
  - Tag und Zeit der Veranstaltung,
  - Veranstaltungsort,
  - Veranstaltungsart,
  - Entgelte,
  - Raumgröße.
- (6) Über die Anmeldung kann eine Bescheinigung erteilt werden.
- (7) Wird eine Veranstaltung nicht durchgeführt, ist das Gewerbeamt/Ordnungsamt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) spätestens einen Arbeitstag (Montag bis Freitag) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin zu informieren.

## § 15 Steuerschätzung

- (1) Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so setzt das Steueramt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) die Steuer entsprechend § 162 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (AO), durch Schätzung fest. Über die Festsetzung wird ein förmlicher Steuerbescheid erteilt. Bei der Schätzung ist ohne gegenteiligen Nachweis des Veranstalters davon auszugehen, dass sämtliche verfügbaren Plätze entgeltlich zu den gewöhnlichen im Einzelfall ermittelten oder geschätzten Preisen vergeben waren.
- (2) Die Forderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe/Zustellung des Steuerbescheides fällig.

## § 16 Verspätungszuschlag

- (1) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 12 KAG Bbg i.V.m. § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden. Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung, für die Vorlage der Eintrittskarten oder für die Abrechnung nicht wahrt, kann das Steueramt des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) entsprechend § 152 der AO einen Zuschlag zu der endgültig festgesetzten Steuer erheben.
- (2) Die Forderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe/Zustellung des Steuerbescheides fällig.

## § 17 Mitwirkungspflicht des Steuerschuldners

Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. des Geschäftsräumen im Gemeindegebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache - in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Person keinen Erfolg, so können die Beauftragten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen der § 12 KAG Bbg i.V.m. §§ 90, 93 und 97 AO wird verwiesen.

## § 18 Prüfungsrechte der Gemeinde

- (1) Alle durch Apparate erzeugten oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Bestimmungen des § 147 Abs. 1 bis 5 AO.
- (2) Die Beschäftigten oder Beauftragten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (3) Sowohl der Veranstalter als auch die Eigentümer, Vermieter, Besitzer und sonstigen Inhaber der benutzten Räume oder

Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

## § 19 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergünstigungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig: Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Ordnungsämtern
- Bürgerämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gewerbemeldestellen
- Sozialversicherungsträgern
- dem Bundeszentralregister
- Finanzämtern
- dem Gewerbezentralregister
- anderen Behörden.

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

## § 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 b KAG für das Land Brandenburg handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder fahrlässig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt, indem er:
  1. entgegen § 5 Abs. 1 keine Eintrittskarten ausgibt,
  2. entgegen § 5 Abs. 6 über die ausgegebenen Eintrittskarten für jede Veranstaltung keine Nachweise führt bzw. diese nicht 6 Monate aufbewahrt,
  3. entgegen § 8 Abs. 3 keine Eintrittskarten abrechnet,
  4. entgegen § 9 Abs. 2 den Spielumsatz nicht für jedes Spiel aufzeichnet
  5. entgegen § 9 Abs. 3 keine oder eine verspätete Erklärung des Spielumsatzes abgibt,
  6. entgegen § 11 Abs. 6 keine oder eine verspätete Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie keine oder eine verspätete Anzeige der Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes vornimmt,
  7. entgegen § 11 Abs. 9 keine oder eine verspätete Vergünstigungssteuererklärung abgibt,
  8. entgegen § 12 Abs. 2 keine oder eine verspätete Erklärung der Roheinnahme abgibt,
  9. entgegen § 14 Abs. 1 keine oder eine verspätete Anmeldung der Veranstaltung und keine umgehende Anzeige von Steuer erhöhenden Änderungen vornimmt,
  10. entgegen § 17 dem Beauftragten des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz) Unterlagen nicht vorlegt, Auskünfte nicht erteilt, Druckprotokolle nicht erstellt oder Erläuterungen nicht gibt,
  11. entgegen § 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 4 oder § 12 Abs. 2 keine oder eine verspätete Abrechnung der Veranstaltung vornimmt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Veranstalter vorsätzlich oder fahrlässig folgende Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwider handelt, indem er:
1. entgegen § 5 Abs. 2 keine Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung vorlegt,
  2. entgegen § 5 Abs. 5 die Karten nicht entwertet,
  3. entgegen § 5 Abs. 7 keinen Hinweis auf die Eintrittspreise gibt,
  4. entgegen § 10 Abs. 1 die Größe der Veranstaltungsfläche nicht vorlegt,
  5. entgegen § 11 Abs. 7 defekte Automaten nicht kennzeichnet und abbaut,
  6. entgegen § 18 Abs. 1 gegen Aufbewahrungsfristen verstößt,
  7. entgegen § 18 Abs. 2 und 3 den Zutritt verweigert.
- (4) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf mit einer Geldbuße von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.
- (5) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in seiner jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

## § 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 14.09.2015

*Gottfried Richter*  
 Amtsdirektor

---

## Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die vorstehende Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 24.09.2015

*Gottfried Richter*  
 Amtsdirektor

---

## 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Sallgast

Auf Grund des §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 des Artikels 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der

Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, (Nr. 15), S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2011 (GVBl. I/11, Nr. 24 und zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009, (GVBl. I/09, Nr. 07, S. 160) hat die Gemeindevertretung **Sallgast** in der Sitzung am **09.09.2015** folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Sallgast, beschlossen am 18.09.2013 (Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz), 22.Jg.,Nr.9, S.14) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 7 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung, hier für die Winterdienstleistung beträgt je Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche (Punkte 1-5)

**0,54 €/ QWm.**

### Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung ab 01.01.2016 in Kraft.

Sallgast, den 09.09.2015

*Gottfried Richter*  
 Amtsdirektor

---

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Sallgast vom 09.09.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Massen-Niederlausitz, den 15.09.2015

*Gottfried Richter*  
 Amtsdirektor

---

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Sallgast

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1999 (BGBl. I. S.2601) des § 16 des Gewerbesteuergesetzes, Bekanntmachung der Neufassung vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1010) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2601) i.V.m. § 28 u. i.V.m. § 39 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) in der Fassung vom 18. Dezember 2007, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sallgast am 09.09.2015 die nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Sallgast wie folgt festgelegt:

- |  |          |          |
|--|----------|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 260 v.H. |          |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 380 v.H. |          |
| 2. für die Gewerbesteuer   |          | 305 v.H. |

### § 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab Haushaltsjahr 2016.

### § 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.04.2014 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 09.09.2015

*Gottfried Richter*  
Amtdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 10.09.2015

*Gottfried Richter*  
Amtdirektor

## Bürgerinformation

### Verlängerung des Fäkalentsorgungsvertrages mit der REMONDIS Brandenburg GmbH Großräschen für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2017 für die Gemeinden Massen-Niederlausitz (Ortsteile Massen, Babben, Betten und Lindthal), Lichterfeld-Schacksdorf (alle Ortsteile) und Sallgast (alle Ortsteile)

Der Fäkalentsorgungsvertrag mit der REMONDIS Brandenburg GmbH Großräschen wird vom 01.01.2016 bis 31.12.2017 zu den bestehenden Konditionen verlängert. Wie bisher, werden auch weiterhin die Kosten der Fäkalentsorgung durch die jeweilige Gemeinde in Rechnung gestellt.

Die Fäkalentsorgung ist bei Bedarf unter nachfolgend genannter Anschrift anzumelden:

**Anschrift: REMONDIS Brandenburg GmbH**  
**Birkenweg 20**  
**01983 Großräschen**

**Telefon: 035753 / 260 200**  
**(Montag bis Freitag – 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr)**

**Folgende Gebühren werden ab 01.01.2016 durch die Gemeinde berechnet:**

- Entsorgung von Fäkalwasser (abflusslose Sammelgrube) = 11,73 €/m<sup>3</sup>
- Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit mindestens zweistufiger mechanisch-biologischer Abwasserbehandlung = 26,36 €/m<sup>3</sup>
- Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ohne zweistufige mechanisch-biologische Abwasserbehandlung = 44,26 €/m<sup>3</sup>

Die vorgenannten Gebühren beinhalten die Transport- und Behandlungskosten. In die Gebühr ist ein pauschaler Schlauchlängen-Aufwand von 15 m einkalkuliert. Bei Überschreitung der 15 m werden je begonnenem weiteren Meter 0,59 € berechnet. Vergebliche Anfahrten die der Auftraggeber verursacht, werden diesem mit 29,75 € je Anfahrt berechnet.

Die vorgenannten Gebühren gelten für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2017. Bezugsgrundlage der Gebührens berechnung für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben ist der Trinkwasserverbrauch.

Bezugsgrundlage für die Entsorgungsgebühr von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ist die in Kubikmetern gemessene Menge der entnommenen Fäkalien. Maßgeblich ist dabei die an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellte Menge.

Weitere Auskünfte erteilen im Auftrag der Gemeinden:

- Herr Prell (Tel.: 03531 / 782 - 35)
- Frau Engelhardt (Tel.: 03531 / 782 - 34)

## Bekanntmachung

der von der Gemeindevertretung Sallgast in ihrer Sitzung am 14. Oktober 2015 im öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

**Beschluss-Nr. 05/2015-01**

**Eröffnungsbilanz der Gemeinde Sallgast zum 01.01.2010 mit ihren Anlagen in der geänderten und durch das Rechnungsprüfungsamt geprüften und bestätigten Fassung**

Die Gemeindevertretung beschließt die Eröffnungsbilanz.

Sitzungsniederschrift, Beschlüsse sowie Anlagen können während der Dienstzeiten im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz eingesehen werden.

*Gottfried Richter*  
 Amtsdirektor

## Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der 5. Amtsausschusssitzung – öffentlich

**am Mittwoch, dem 11.11.2015, 19.00 Uhr**  
 im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5  
 03238 Massen-Niederlausitz, großer Konferenzraum

ein.

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Bestätigung und Abstimmung
2. Bürgerfragestunde
3. Niederschriftskontrolle vom 16.09.2015 und Bestätigung
4. Mitteilung der Ergebnisse des Eisenbahnbetriebes 2015 durch die Fa. BCG OFFICE CONSULT
5. Beratung und Beschluss der aktuellen Gefahren- und Risikoanalyse des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)
6. 1. Lesung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2016 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)
7. Beschluss über die Vorlaufkosten – Zuordnung Forum Crinitz
8. Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemarkung Ponnisdorf, Flur 2, Flurstück 50, 54, 55, 56
9. Informationen aus den Ausschüssen
10. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
11. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

#### Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 16.09.2015 und Bestätigung
2. Personalangelegenheiten
3. Informationen durch den Amtsdirektor/Amtsausschussvorsitzenden
4. Anfragen der Amtsausschussmitglieder

Mit freundlichen Grüßen  
 gez. *Lutz Modrow*  
 Amtsausschussvorsitzender

## Einladung

zur 4. Sitzung der Gemeindevertretung Crinitz  
**am Montag, den 9. November 2015, 19:00 Uhr,**  
 im OT Crinitz, Hauptstraße 37, Gasthof Nuck

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 07.09.2015 und Bestätigung
3. Beschluss Wahlvorschlag Gewässerverband Kleine Elster - Pulsnitz
4. Diskussion zum Haushalt 2016
5. Information der Verbandsvertreter
6. Bericht aus den Ausschüssen und dem Amtsausschuss
7. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
8. Anfragen Gemeindevertreter
9. Einwohnerfragestunde

#### Nichtöffentlicher Teil:

1. Niederschriftskontrolle vom 07.09.2015 und Bestätigung
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
4. Anfragen Gemeindevertreter

*H. Hofmann*

Vorsitzender der Gemeindevertretung

## Einladung

zur 1. Sitzung des Ortsentwicklungsausschusses Crinitz,  
**am Donnerstag, den 5. November 2015, 19:30 Uhr,**  
 im OT Crinitz, Pestalozzistraße 10, Grundschule

### Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde
2. 10 Jahre Sielmann-Grundschule – Widmung einer Straße
3. Information Ausschussvorsitzenden
4. Anfragen Ausschussmitglieder

gez. *S. Lubusch*

Vorsitzender Ortsentwicklungsausschuss

## Einladung

zur 4. Sitzung der Gemeindevertretung Lichterfeld-Schacksdorf,  
**am Donnerstag, den 19. November 2015, 19:00 Uhr,**  
 im OT Schacksdorf, Dorfstraße 17, Gemeinderaum

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 17.09.2015 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde

4. Entbehrlichkeit Gemarkung Lichterfeld, Flur 2, Flurstück 504 (Teilfläche)
5. Jahresabschluss 2014 der IVVB – Abschlussfeststellung
6. Jahresabschluss 2014 der IVVB – Ergebnisverwendung
7. Jahresabschluss 2014 der IVVB – Entlastung des Geschäftsführers
8. Information der Verbandsvertreter
9. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
10. Anfragen Gemeindevertreter

**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Niederschriftskontrolle vom 17.09.2015 und Bestätigung
2. Verkauf Gemarkung Lichterfeld, Flur 2, Flurstück 504 (Teilfläche)
3. Information Amtsdirektor / Bürgermeister
4. Anfragen Gemeindevertreter

gez. *D. Gurk*

Vorsitzender der Gemeindevertretung

## Einladung

zur 4. Sitzung der Gemeindevertretung Massen-Niederlausitz  
**am Montag, den 16. November 2015, 19:00 Uhr,**  
 in 03238 Massen-Niederlausitz, Finsterwalder Straße 21, Bürgersaal (ESC)

**Tagesordnung****Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 14.09.2015 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Entbehrlichkeit Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 511/1 (nur Teilfläche im Außenbereich)
5. Beschluss über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Massen-Niederlausitz zum 01.01.2010 mit ihren Anlagen in der geänderten und durch das Rechnungsprüfungsamt geprüften und bestätigten Fassung
6. 1. Lesung Haushaltsplan 2016
7. Information zur 640-Jahrfeier OT Massen
8. Verteilung von Zuschüssen an Vereine
9. Information der Verbandsvertreter
10. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
11. Anfragen Gemeindevertreter / Ortsvorsteher

**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Niederschriftskontrolle vom 14.09.2015 und Bestätigung
2. Anfragen Ortsvorsteher
3. Verkauf Gemarkung Massen, Flur 1, Flurstück 511/1 (nur Teilfläche im Außenbereich)
4. Erlass von Gewerbesteuerforderungen aus dem Veranlagungsjahr 2011 bezüglich Sanierungsgewinn
5. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
6. Anfragen Gemeindevertreter

*L. Modrow*

Vorsitzender der Gemeindevertretung

## Einladung

zur 6. Sitzung der Gemeindevertretung Sallgast,  
**am Mittwoch, den 18. November 2015, 19:00 Uhr,**  
 im OT Sallgast/Klingmühl, Dorfstraße 2, Gasthaus Griebner

**Tagesordnung****Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Niederschriftskontrolle vom 14.10.2015 und Bestätigung
3. Einwohnerfragestunde
4. Vorstellung der Vorplanung zum Bauvorhaben „Ortsdurchfahrt Zürchel“
5. Beschluss zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB
6. Beschluss der Entgeltordnung für den Verkauf von Brennholz aus den Beständen der Gemeinde Sallgast im Rahmen der Selbstwerbung
7. Beschluss über die Entscheidung der Kommunalaufsicht zur Abwahl des Amtsausschussmitgliedes
8. Zuschüsse an die Vereine
9. Information der Verbandsvertreter
10. Information der Ortsvorsteher
11. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
12. Anfragen Gemeindevertreter

**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Niederschriftskontrolle vom 14.10.2015 und Bestätigung
2. Information Bürgermeister / Amtsdirektor
3. Anfragen Gemeindevertreter

*F. Tischer*

Vorsitzender der Gemeindevertretung

## Einladung

zur 3. Sitzung des Ortsbeirates Dollenchen,  
**am Mittwoch, den 25. November 2015, um 19:00 Uhr**  
 im OT Dollenchen/Zürchel, Gasthof „Zur Erholung“

**Tagesordnung****Öffentlicher Teil:**

1. Protokollkontrolle vom 16.09.2015
2. Information Friedhof
3. Information Baumaßnahmen
4. Informationen Ortsvorsteher
5. Anfragen Ortsbeiratsmitglieder
6. Einwohnerfragestunde

*F.-U. Mittelstädt*

Ortsvorsteher Dollenchen

## Einladung

zur 1. Sitzung des Finanz-, Wirtschafts- und Sozialausschuss der Gemeinde Sallgast – 1. Entwurf Haushalt 2016  
**am Dienstag, den 10.11.2015 um 16.00 Uhr**  
 im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), großer Konferenzraum

### Tagesordnung

1. Entwurf des Haushaltsplanes 2016
2. Diskussion und Anfragen der Ausschussmitglieder
3. Sonstiges

gez. *Görbert*

Vorsitzender des Finanz- u. Wirtschaftsausschusses

## Bekanntmachung

Der Gemeindevertreter der Gemeinde Sallgast Herr Hans-Georg Noack aus Sallgast ist verstorben. Da er der einzige Kandidat für die Partei die Linke war, bleibt dieser Sitz unbesetzt.  
 Die Gemeindevertretung Sallgast ist für die verbleibende Wahlperiode um einen Sitz reduziert.

Massen-Niederlausitz, 06.10.2015

*G. Weißenborn*

Wahlleiter für die Gemeinden  
 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

## IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz)

### Herausgeber:

Amt Kleine Elster (Niederlausitz),  
 vertreten durch den Amtsdirektor Gottfried Richter  
 Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz  
 Internet: <http://www.amt-kleine-elster.de>  
 E-Mail: [info@amt-kleine-elster.de](mailto:info@amt-kleine-elster.de)

### Satz, Druck, Verlag und Anzeigen/Beilagen:

Druck & Stempel Wilkniß  
 Telefon: 03531/703077, Fax: 703561

Das Amtsblatt erscheint monatlich nach Bedarf.  
 Einzelexemplare sind kostenlos über das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) - Hauptamt Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz, Telefon: 03531/78239 zu beziehen.

### Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Simone Erpel  
 Chefassistentin und Öffentlichkeitsarbeit,  
 Telefon: 03531/78222  
 Redaktionsschluss: 15. des Vormonats

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch die Firma Druck & Stempel Wilkniß.  
 Reklamationen sind an diese zu richten. Für nicht gelieferte Amtsblätter kann nur Nachlieferung gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.

Die Verteilung erfolgt kostenlos durch das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) an alle Haushalte des Amtsgebietes.

Für Fremdveröffentlichungen gilt die zurzeit gültige Preisliste des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz).

## Ende der amtlichen Bekanntmachungen

## Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

### Geschäftsordnung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau

#### § 1

#### Einberufung der Zweckverbandsversammlung

1. Der Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung beruft die Sitzungen der Verbandsversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist drei Tage betragen. Die Ladung ist den Verbandsmitgliedern zu zusenden.
2. Zu ihrer ersten Sitzung in einer neuen Wahlperiode wird die Verbandsversammlung von dem bisherigen Vorsitzenden der Verbandsversammlung eingeladen. Die Einladung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Verbandsversammlung spätestens

1 Monat nach Benennung ihrer Mitglieder durch die Gemeinden zusammentritt. Sind nicht alle Mitglieder benannt, hat die Einladung so zu erfolgen, dass die Verbandsversammlung spätestens 3 Monate nach dem Tag der Kommunalwahl zusammentreten kann.

#### § 2

#### Tagesordnung

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt im Benehmen mit der Verbandsleitung Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekannt zu geben sind.
2. In die Tagesordnung sind die Vorschläge aufzunehmen, die innerhalb einer Frist von 5 Wochen vor der Sitzung von mindestens 10 v.H. der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung vorgelegt werden.

3. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Dazu bedarf es eines Dringlichkeitsantrages. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Auf Verlangen der Verbandsleitung ist jederzeit ein Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Tagesordnungspunkte die nach Absatz 1 Satz 2 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.
4. Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden entsprechend der Beschlussfassung der Reihe nach behandelt. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen, dass die Reihenfolge geändert, verwandte Punkte verbunden und Punkte von der Tagesordnung abgesetzt werden.

### **§ 3 Teilnahme**

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung der Verbandsversammlung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung rechtzeitig mitzuteilen und den jeweiligen Stellvertreter selbstständig zu informieren.

### **§ 4 Öffentlichkeit der Sitzungen**

1. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
2. Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) auszuschließen. Ohne dass es einer besonderen Beschlussfassung bedarf, ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern:
  - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
  - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  - d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
  - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse.
3. Jedes Verbandsmitglied und die Verbandsleitung können im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzung gemäß § 4 Absatz 2 beantragen, dass ein Tagesordnungspunkt in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wird. Der Antrag ist in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
4. Ton und Bildübertragungen sowie Ton und Bildaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Verbandsmitglieder zustimmen.

### **§ 5 Zuhörer**

1. An den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung können Zuhörer nach Maßgaben der vorhandenen Plätze teilnehmen.
2. Zuhörer sind nicht berechtigt das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben.

Zuhörer welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

### **§ 6 Einwohnerfragestunden**

1. Zu Beginn einer öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Sie soll 30 min. nicht überschreiten. Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:
  - a) Die nach §§ 13, 14 BbgKVerf berechtigten Einwohner können zu den Beratungsgegenständen Fragen stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten.
  - b) Im Anschluss daran wird die zusätzliche Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten des Zweckverbandes, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.
2. Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind innerhalb der nächsten vier Wochen schriftlich zu beantworten und der Verbandsversammlung bekannt zu geben.
3. Zuhörer haben kein Rederecht. Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

### **§ 7 Anträge**

1. Anträge von Verbandsmitgliedern sind beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzureichen und können von ihm unbeschadet des § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung gesetzt werden. Die Anträge sind schriftlich in kurzer Form abzufassen und zu begründen.
2. Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern können, sollen Deckungsvorschläge enthalten.

### **§ 8 Anfragen**

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können Anfragen an die Verbandsleitung und den Betriebsführer stellen.
2. Können die Anfragen durch die Verbandsleitung oder den Betriebsführer nicht beantwortet werden, so werden sie innerhalb von 4 Wochen durch die Verbandsleitung oder den Betriebsführer schriftlich beantwortet und dem Protokoll der Verbandsversammlung beigefügt.
3. Die Gesamtdauer für Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. deren Beantwortung soll 30 Minuten nicht übersteigen.

### **§ 9 Sitzungsablauf**

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus

(§ 37 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung an seine Stelle.

2. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
  - a) Eröffnung der Sitzung und Begrüßung,
  - b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
  - c) Bestätigung der Tagesordnung
  - d) Einwohnerfragestunde,
  - e) Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
  - f) Behandlung der Anfragen von Verbandsmitgliedern,
  - g) Bericht der Verbandsleitung,
  - h) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
  - i) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
  - j) Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung,
  - k) Schließung der Sitzung.

### § 10

#### Unterbrechung und Vertagung

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann die Tagesordnungspunkte
  - a) durch eine Entscheidung in der Sache abschließen,
  - b) verweisen oder ihre Beratung vertagen.
3. Über Anträge nach Absatz 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
4. Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung ist die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung an einem anderen Termin zu beschließen. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich. Danach ist die Sitzung zu schließen.

### § 11

#### Redeordnung

1. Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.

2. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
3. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
4. Der Verbandsleitung ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

### § 12

#### Abstimmung

1. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens zwei Verbandsmitgliedern ist namentlich abzustimmen. Bei der Abstimmung stellt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - a) dem Antrag zustimmen
  - b) den Antrag ablehnen
  - c) sich der Stimme enthalten.
 Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
2. Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung.
3. Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
4. Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

### § 13

#### Wahlen

1. Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
2. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Wahlausschuss gebildet werden.
3. Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
4. Die Stimmabgabe hat räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis bewahrt ist.
5. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

## § 14

### Ordnung in den Sitzungen

1. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
2. Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
3. Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.
4. In Ausübung des Rechtes gemäß § 37 BbgKVerf kann der Vorsitzende weitergehende Maßnahmen anordnen.

## § 15

### Verantwortlichkeit für die Niederschrift

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

## § 16

### Inhalt der Sitzungsniederschrift

1. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
  - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung,
  - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
  - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
  - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - f) Anfragen,
  - g) Tagesordnung,
  - h) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung. Die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmung,
  - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
  - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
2. Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
3. Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzuleiten.

## § 17

### Ausschüsse

1. Neben dem Verbandsausschuss beschließt die Verbandsversammlung über die Bildung und Besetzung von weiteren Ausschüssen. Den weiteren Ausschüssen können Personen angehören, die nicht Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung sind.
2. Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden, soweit in besonderen Vorschriften dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, Regelungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) In den konstituierenden Sitzungen der Ausschüsse werden der Vorsitzende und ein Stellvertreter gewählt.
- b) Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
- c) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit seinem Stellvertreter fest.
- d) Von den Ausschusssitzungen werden Beschlussprotokolle erstellt und der Verbandsversammlung zur Kenntnis gegeben. Der Ausschussvorsitzende ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

## § 18

### Sprachliche Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter.

## § 19

### Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Luckau, den 30.09.2015

*gez. Ladewig*  
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

## Jagdgenossenschaft Lindthal/Rehain Versammlung der Jagdgenossen

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Lindthal/Rehain lädt alle Eigentümer von bejagbaren Flächen zu der **am Freitag, dem 20.11.2015 um 18.00 Uhr** stattfindenden Genossenschaftsversammlung in die ehemalige Gaststätte „Kleine Elster Stube“ in Lindthal, ein.

### Tagesordnung

1. Bestätigung der Niederschrift vom 17.04.2015
2. Pachtangelegenheit „Revier Lindthal“ (Erörterung) mit eventueller Beschlussfassung zur Pachtverlängerung
3. Pachtangelegenheit „Revier Rehain“
4. Verschiedenes

Der Vorstand

*Löchel*  
Jagdvorsteher



**Katharina Guse**  
 Elstermode Elsterwerda:  
 Katharina studiert  
 Textil-/Bekleidungstechnik  
 mit dem Ziel der  
 Firmenübernahme in  
 5. Generation!

# 14.

SAMSTAG

## NOVEMBER

### TAG DER AUSBILDUNG IN HERZBERG

10:00 bis 15:00 Uhr  
 Elsterlandhalle Herzberg  
 Wilhelm-Pieck-Ring 10  
 04916 Herzberg

Landkreis Elbe-Elster     

## Mach Dich selbständig! Nächster Teamstart in der Gründerwerkstatt

Wer sich in der Region selbständig machen will und dafür noch das nötige theoretische Rüstzeug braucht, kann sich jetzt bei der Gründerwerkstatt Zukunft Lausitz bewerben. Start der nächsten Seminarreihe ist der 19. Oktober 2015. Geboten wird hier ein umfangreiches kostenfreies Beratungsangebot.

### Mehr Informationen unter:

Zukunft Lausitz | Die Gründerwerkstatt  
 Am Neustädter Tor 1  
 03046 Cottbus  
 Telefon: 0355 - 288 90 790  
 Fax: 0355 - 288 90 791  
 Mail: [info@zukunft-lausitz.de](mailto:info@zukunft-lausitz.de)  
 Internet: [www.zukunft-lausitz.de](http://www.zukunft-lausitz.de)

## Beratungsstelle für Stasi-Unterlagen in Cottbus

Die Außenstelle Frankfurt (Oder) ist für Bürgerinnen und Bürger der Region Cottbus vor Ort.

Am Dienstag, dem **24.11.2015**, findet **von 9:00 – 17:00 Uhr** die persönliche Beratung zur Antragstellung auf Einsicht in die Stasi-akte statt. Die Antragstellung ist kostenlos.

**Ort:**           **Technisches Rathaus (Spree-Galerie)**  
**Raum 3.073**  
**Karl-Marx-Straße 67**  
**03044 Cottbus**

Für schriftliche oder telefonische Anfragen können Sie die Außenstelle Frankfurt (Oder) wie folgt erreichen:

BSU - Außenstelle Frankfurt (Oder)  
 Fürstenwalder Poststraße 87  
 15234 Frankfurt (Oder)  
 Telefon: 0335 6068 - 0  
 Telefax: 0335 6068 - 2419  
 E-Mail: [astfrankfurt@bstu.bund.de](mailto:astfrankfurt@bstu.bund.de)

Anträge zur Akteneinsicht erhalten sie auch auf telefonische Anfrage sowie unter [www.bstu.de](http://www.bstu.de).

Außerdem können Sie sich im Internet jederzeit über die Arbeit der Bundesbeauftragten für Stasi-Unterlagen informieren.

*Rüdiger Sielaff*  
 Leiter der Außenstelle Frankfurt (Oder) des BSU

**Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände**

## Allgemeiner Amtsanzeiger

### Euros-Stiftung nimmt Arbeit auf



Die Fa. UKA hat Anfang dieses Jahres eine gemeinnützige rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit einem Stiftungskapital von 550 TEUR gegründet. Der Name Euros ist in der griechischen Mythologie der „Nord-Ost-Wind“ und verweist auf das Geschäftsfeld des Stifters, der Windkraftanlagen errichtet und betreibt. Mit der Konzentration von Bildungs-, Kunst-, Kultur-, Sport- und Gesundheitsangeboten auf größere Städte erfolgt ein Rückgang des Gemeindelebens. Kleinere Gemeinden verlieren so zunehmend an Attraktivität für ältere Mitbürger und junge Familien. Der Stifter will dem entgegen wirken. Die Stiftung ist im Gebiet der Landkreise Elbe-Elster und Oberspreewald-Lausitz tätig. Der Auftrag der Stiftung ist vielfältig im Stiftungszweck definiert. Die Stiftung dient der Förderung des nachhaltigen und dauernden Engagements der Privatpersonen für das Gemeinwesen, der Bildung und Erziehung, der Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient der Förderung und Umsetzung der Jugend- und Altenhilfe, der Unterstützung älterer und behinderter Personen und damit der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Mildtätigkeit und Völkerverständigung. Die Stiftung dient auch der Förderung der Hilfe für Behinderte. Sie fördert Wissenschaft und Forschung, dient der Pflege von Kunst und Kultur, dem Denkmalschutz, der Denkmalpflege, dem Naturschutz und der Landschaftspflege, dem Umweltschutz, dem Wohlfahrtswesen, sie dient der Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, des Sports, der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Stiftungszweck wird aufgrund von 22 Kriterien, die in der Satzung gesondert aufgeführt sind, erfüllt. Die Stiftungszwecke müssen und können nicht gleichzeitig im gleichen Maße verwirklicht werden, sie hängen von der Ertragslage bzw. von Spenden ab. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft zu erhalten und nach Möglichkeit zu vergrößern, indem Spenden und Zustiftungen von Privatpersonen, der öffentlichen Hand und Firmen akquiriert werden. Zustiftungen sollen nicht nur in Form von Geldleistungen erfolgen, sondern können auch in Form von Land-, Forst- und Gewerbegrundstücken erfolgen. Die Zuwendungsgeber können die Zweckbestimmung zeitlich unbegrenzt und unumschränkt sowie auch mit der Nennung ihres Namens festlegen. Ein Kuratorium berät und kontrolliert den Vorstand. Große Zustifter haben die Möglichkeit, in den Vorstand bzw. in das Kuratorium einzutreten.

Über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Gewährung von Stiftungsleistungen entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

*In den Vorstand wurden berufen:*

Gottfried Richter (Vorsitzender) aus Massen-Niederlausitz  
Andrè Manigk aus Doberlug-Kirchhain  
Martin Jung aus Heideblick

Kuratorium und Vorstand arbeiten ehrenamtlich.

In den Gemeinden, die in unmittelbarer Nähe des Windparkes

Göllnitz – Lieskau liegen, förderte die Stiftung bereits in diesem Jahr die Jugendfeuerwehr Göllnitz, den Verein Kinderglück Göllnitz und den Traditionsförderverein Lieskau mit insgesamt 12.000 EUR.

Mit Ihrer Unterstützung, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger das Stiftungsvermögen durch Zustiftungen und Spenden weiter zu erhöhen, können wir gemeinsam die Lebensqualität für uns, unsere Kinder und nachfolgende Generationen sichern und verbessern.

*G. Richter*

### Informationen aus dem Ordnungsamt

## Der nächste Winter kommt bestimmt

### Herstellung der Baufreiheit für die Winterdienstfahrzeuge Verkehrssicherungspflicht des Grundstückseigentümers

Bei den Ortsbegehungen in Vorbereitung des Winterdienstes können wir immer wieder Mängel an / vor den Grundstücken im Amtsgebiet feststellen!!!

Wir bitten um umgehende Behebung, wenn Sie an Ihrem Grundstück folgende Mängel feststellen:

- Überhängende Äste / Strauchwerk, die unter Beachtung einer erheblichen Schneelast betrachtet werden müssen, müssen entfernt werden, damit die Firmenfahrzeuge nicht Schaden nehmen. Der entstehende Schaden kann Ihnen in Rechnung gestellt werden; (Hier muss ein sogenannter Lichtraumprofil-schnitt erfolgen, d.h. freizuschneiden ist ein Raum von 1,50 m Breite von der Straßenkante an gemessen und 4,50 m hoch).
- Steine oder andere Begrenzungsgegenstände, wie betonierete Absätze an Zufahrten müssen aus dem öffentlichen Bereich entfernt werden bis 1.50m Entfernung von der Straßenkante) Hier kann es zu Beschädigungen des Schiebeschildes kommen.
- Liegen Begrenzungen der Einfahrt über dem Straßenniveau, so ergeht eine Meldung an die Bauabteilung des Amtes;

Auch weisen wir erneut darauf hin, dass der von Ihnen geschobene Schnee der Gehwege und noch weniger der Schnee von den privaten Grundstücksflächen nicht auf die Straßen zu verbringen ist. Das führt zu erhöhten Reinigungskosten, die alle Bürger tragen müssen!

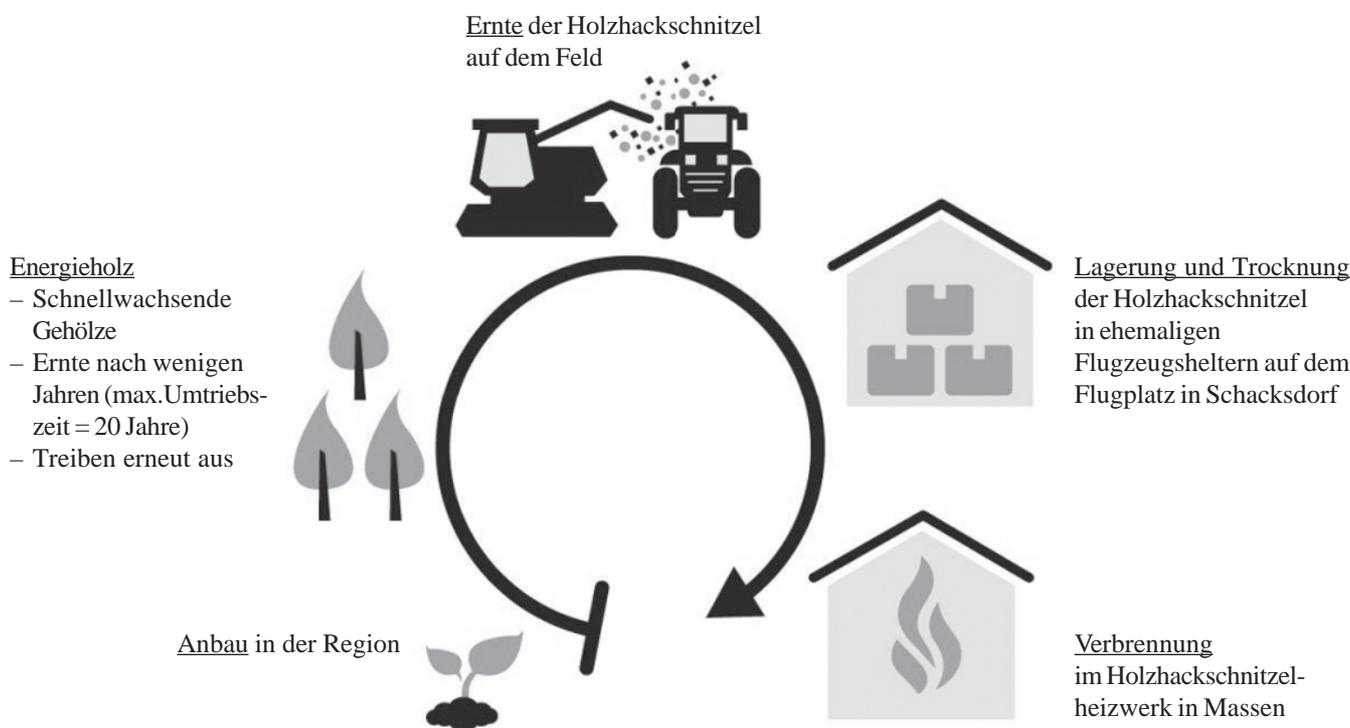
Das Ordnungsamt



## Forstliche Nutzung auf landwirtschaftlichen Flächen – Informationen für alle Landeigentümer

Die Bereitstellung erneuerbarer Energien rückt mit voranschreitender Energiewende immer stärker in den Vordergrund. Eine besonders vielfältige und nachhaltige Art, erneuerbare Energien in Form von Energieholz bereitzustellen, bietet die Agroforstwirtschaft. Agroforstwirtschaft ist ein Landbausystem, bei dem Ackerkulturen oder Grünland zusammen mit Bäumen und Sträuchern auf einer Fläche angebaut und genutzt werden.

### Energetische Nutzung des Agrarproduktes Holz im Amt Kleine Elster (NL)



*Entstehung einer regionalen Wertschöpfungskette, die durch Nutzung vorhandener Ressourcen zur Stärkung der ländlichen Region beiträgt.*

#### **Vorteile für Landbesitzer:**

- Verminderung der Bodenerosion durch Wind und Wasser
- Reduzierung des Stoffaustrags aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen
- Schaffung von Lebens- und Rückzugsräumen verschiedener Tier- und Pflanzenarten
- durch die verringerte Verdunstung kann eine höhere Ertragsstabilität erzielt werden
- auch kleine Flächen eignen sich zum Anbau von Energieholz

### Nächste Informationsveranstaltung in der Aula der Grundschule Sonnwalde, am 04.11.2015 um 19:00 Uhr

Weitere Informationen über Agroforst und die Innovationsgruppe AUFWERTEN finden Sie unter: [www.agroforst-info.de](http://www.agroforst-info.de), oder im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Carmen Schulze, Tel.: 03531/782 36.

## Information aus dem Ordnungsamt

### Hundehalter

Sehr geehrter Hundehalter,

leider müssen wir in unseren Gemeinden wieder vermehrt feststellen, dass einige Hundehalter ihre Tiere ordnungswidrig Gassi führen! Wir erinnern hiermit an den Leinenzwang und gefährlich eingestufte Hunde müssen außerhalb des Grundstückes einen Maulkorb tragen.

**Ein besonderes Ärgernis aber ist die Nichtbeseitigung des Hundekot's an den Straßen, Gehwegen und öffentlichen Plätzen und an den Spielplätzen in unseren Ortslagen!**

Bitte sorgen Sie als Halter des Tieres mit dafür, dass unsere öffentlichen Bereiche sauber bleiben!

Angezeigte Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldstrafen geahndet!

Ordnungsamt

---

## AUFRUF!

### zur Haus- und Straßensammlung 2015

**Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.**  
Landesverband Brandenburg  
November 2015

Liebe Brandenburgerinnen und Brandenburger,

dank Ihrer Spenden konnte der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. in diesem Jahr wieder seiner Arbeit, den Schicksalsklärungen, dem Bau und der Pflege von Kriegsgräberstätten und Umbettungen im In- und Ausland sowie einer vielschichtigen Versöhnungsarbeit zwischen den Völkern Europas, nachgehen. Diese Arbeiten sind über 100 Jahre nach dem Beginn des Ersten Weltkrieges noch nicht abgeschlossen.

Der Volksbund in Brandenburg lud im April 2015 auf den Waldfriedhof Halbe, um den Toten des letzten Weltkrieges zu gedenken.

Der deutsche Außenminister, Frank-Walter Steinmeier, fasste die Notwendigkeit unserer Arbeit in seiner bewegenden Rede zusammen: „... Auch heute betten wir dank Ihnen Kriegstote ein, hier auf dem Waldfriedhof in Halbe. Hier in der Stille. Wir geben diese Toten der Stille der Gräber anheim. Aber es ist keine Stille des Vergessens. Sondern alle, die wir hier versammelt sind – Alt und Jung, Zeitzeugen und Nachgeborene, Deutsche und Nicht-Deutsche – hören auf die Stille. Eine Stille, die uns mahnt. Eine Stille, in der wir neue Kraft schöpfen für die Friedensarbeit, die niemals erledigt ist.“

Der Volksbund ist heute in Brandenburg der Ausdruck eines Engagements für ein friedliches Gedenken, ein gemeinsames Erinnern und eine Bildung, welche beides in die Zukunft trägt. Darin verbirgt sich die Hoffnung und Forderung:

### Nie wieder Krieg!

Liebe Brandenburgerinnen und Brandenburger,

um das humanitäre Werk des Volksbundes bei uns und in der Welt auch 2016 fortsetzen zu können, benötigen wir Ihre Hilfe. Wir bitten Sie, unserem Aufruf zu folgen. Mit Ihren Spenden tragen auch Sie dazu bei, dass Krieg, Rechtswillkür und politischer Extremismus in unserem Land keine Chance erhalten.

*Gunter Fritsch*

Präsident des Landtages Brandenburg a.D.  
Landesvorsitzender

*Dietmar Woidke*

Ministerpräsident des Landes Brandenburg  
Schirmherr

---

## Nachruf

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass der Gemeindevertreter der Gemeinde Sallgast

### Herr Hans-Georg Noack

im Alter von 66 Jahren verstorben ist.

Herr Noack war über 20 Jahre in der Gemeindevertretung in Sallgast tätig. Er gehörte zu denen, die durch sachliche Ansprache der Probleme über Parteigrenzen hinaus einen Beitrag zur Lösung gegeben hat. Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

<i>Richter</i>	<i>Tischer</i>	<i>Babben</i>
Amtsdirektor	Bürgermeister	Ortsvorsteher
	Gemeinde Sallgast	Gemeinde Sallgast

---

## Telefonverzeichnis Amtsverwaltung

Sachgebiet	Bearbeiterin / Bearbeiter	Telefon (03531/)
Zentrale/Bürgerservice		782 – 0
Amtsdirektor	Herr G. Richter	782 – 21
Chefassistenz, Öffentlichkeitsarbeit	Frau S. Erpel	782 – 22
Abwasserbetrieb, Wirtschaftshof	Herr J. Prell	782 – 35
Abwasser, Bauamt, Beiträge, Satzungen	Frau D. Engelhardt	782 – 34
Allgemeine Anfragen, Bürgerservice	Frau O. Kolinksa / S. Schippan	782 – 11
Bauamt - Leiter	Herr D. Bönisch	782 – 30
Bauamt - Hoch- und Tiefbau	Herr M. Kerger	782 – 31
Bauplanung und Liegenschaften	Herr E. Richter	782 – 32
EDV, Ausbilder	Herr D. Weser	782 – 42
Feuerwehr – Amtswehrführer	Herr M. Hartnick	0172 – 7223506
Feuerwehr – stellv. Amtswehrführer	Herr Th. Paul	0173 – 8623588
Friedhofsverwaltung	Frau K. Hänschen	782 – 29
Gebäudemanagement, Gemeindekoordinierung, Sitzungsdienst	Frau S. Töpfer	782 – 45
Haupt-, Schul- und Ordnungsamt – Leiter	Herr G. Weißenborn	782 – 17
Hauptamt – Kita, Schule, allg. Verwaltung	Frau K. Bachmann	782 – 43
Kämmerei – Leiter	Herr A. Manigk	782 – 16
Kämmerei, Anlagen-/Geschäftsbuchhaltung, Spenden	Frau Y. Wunderlich	782 – 18
Kämmerei, Haushaltsaufstellung und -überwachung	Frau A. Schippan-Helbig / Frau C. Benzin	782 – 47
Kämmerei, Haushaltsaufstellung und -überwachung / Vollstreckung	Frau I. Seliger	782 – 26
Kasse, Mahnwesen	Frau Y. Wunderlich	782 – 14
Kasse, Mahnwesen	Frau D. Hädicke	782 – 13
Kita Crinitz – Leiterin	Frau A. Brückner	035324 – 566
Kita Lichterfeld – Leiterin	Frau S. Bannach	03531 – 62165
Kit Massen – Leiterin	Frau K. Naupold	03531 – 8239
Kita Sallgast – Leiterin	Frau K. Vieweg	035329 – 394
Ordnungsamt – Leiterin	Frau K. Sukale	782 – 25
Ordnungsamt, Brandschutz, Bäume, Feuerwehr	Herr G. Wilhelm	782 – 66
Ordnungsamt, Gewerbeamt/Veranstaltungen	Frau H. Simon	782 – 23
Pass- und Meldeamt	Frau A. Lichtenberger	782 – 12
Personalwesen, Kita und Schule, allg. Verwaltung	Frau M. Rossa	782 – 39
Schule Crinitz – Sekretariat	Frau S. Schippan	035324 – 541
Schule Massen – Sekretariat	Frau H. Sauerbaum	03531 – 709698
Schule Sallgast – Sekretariat	Frau H. Sauerbaum	03529 – 374
Standesamt	Frau A. Laube	782 – 24
Steuern	Herr Y. Schröter	782 – 15
Wirtschafts- u. Tourismusförderung, Liegenschaften	Frau A. Becker	782 – 19

### Schiedsstellen des Amtes

Schiedsman:	Bernd Falkenhan Bergener Straße 1, 03246 Crinitz	Telefon: 03 53 24 / 3 85 48
Stellvertretender Schiedsman:	Steffen Lubusch OT Gahro, Dorfstraße 18, 03246 Crinitz	Telefon: 03 53 24 / 3 94 58

## Veranstaltungen im November 2015

Datum	Zeit	Veranstaltung
14.11.	ab 18.30 Uhr	<i>Saisoneroöffnungsfeier des Mass'ner Karneval</i> TSV Germania e.V.
22.11.	14.00 Uhr	<i>Singen zum Totensonntag Friedhof Tanneberg</i> Volkschor Massen e.V.
22.11.	14.30 Uhr	<i>Singen zum Totensonntag Friedhof Massen</i> Volkschor Massen e.V.

## Veranstaltungskalender 2016 des Amtes Kleine Elster (Niederlausitz)

Um die Termine der Veranstaltungen im Amt Kleine Elster (Niederlausitz) für das Jahr 2016 im Amtsblatt und im Veranstaltungskalender des Landkreises Elbe-Elster veröffentlichen zu können, bitten wir um Mitteilung der geplanten Veranstaltungen der amtsangehörigen Gemeinden (Vereine/Ortsgruppen) bis zum 15.12.2015 schriftlich an das

Amt Kleine Elster (Niederlausitz)  
Wirtschaftsförderung  
Frau Becker  
Turmstraße 5  
03238 Massen-Niederlausitz.

### Informationen der Jugendkoordinatorin

## Tage der Prävention in der Sängerstadtreion unter dem Titel „Gut drauf? - Find's raus!“

Einen etwas anderen Unterricht organisierten Schulsozialarbeiter, Streetworker und Jugendkoordinatorinnen an acht Vormittagen für die sechsten Klassen der acht Grundschulen in der Sängerstadtreion. Fünf Stationen waren im Angebot, zwei konnte jeder Schüler für diesen Tag auswählen.

#### **Inhalte waren:**

*Station 1*) „Was macht mich stark? Hier wurden die eigenen Stärken gefunden und aktiviert, aber auch herausgefunden was jeder Schüler für sich zukünftig noch ändern möchte.



*Station 2*) „Was brauche ich, damit ich mich wohl fühle?“ Neben Übungen zur Konzentration und Stressbewältigung wurden insbesondere Entspannungsübungen und Techniken angeboten und ausprobiert.

*Station 3*) „Ich brauche keine Flügel - geht's auch ohne?“ Energie-drinks, Alkohol und Drogen waren Thema und viel darüber zu erfahren.

*Station 4*) „Gesund und lecker“, Pizza muss nicht ungesund sein, es kommt auf die Zutaten an: Das wurde hier ausprobiert und natürlich auch verkostet.

*Station 5*) „Konflikte gewaltfrei lösen“, auch Selbstverteidigung gehört dazu, lernten die Schüler bei der Hara Schule aus Finsterwalde.

Für die GS Rückersdorf, Berggrundschule Doberlug-Kirchhain, GS Nehesdorf, GS Nord, GS Mitte und GS Massen war es jeweils ein Vormittagsausflug in Freizeitzentrum Finsterwalde um die Präventionsangebote zu nutzen.

Die GS Sonnewalde und die GS Crinitz wurden von den Stationsleitern in ihrer Schule besucht, um auch an dem Präventionsangebot teilnehmen zu können.

Einige Klassen hatten Glück, sie durften nach den Präventionsstationen und einer Auswertungsrunde nach Hause gehen. An-



dere Klassen hatten nur Mittagspause und anschließend noch zwei Stunden „normalen“ Schulalltag, denen sie aber, wenn sie vorher die entsprechende Station besucht hatten, ganz entspannt entgegen sahen. :)

Für Schüler der Klassen 8 und 9 gab es zur Prävention ein Theaterstück mit dem Thema „Alkohölle“, welches von Schauspielern in der Aula des Gymnasiums gezeigt wurde.

Für die teilnehmender Schüler war alles kostenlos aber hoffentlich nicht umsonst, das wünschen sich die Organisatorinnen und Durchführenden. Ein herzlicher Dank geht an das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster für die finanzielle Unterstützung der Präventionstage.



## Mädchen in Aktion

Trotz Herbstferien tummelten sich 75 Mädchen einen Tag in der Oskar Kjelberg Oberschule in Finsterwalde. Sie kamen aus der ganzen Sängerstadregion, um an verschiedenen Workshops Spaß zu haben.

Das Angebot reichte vom Gestalten der eigenen Tasche/Beutel, über Zumba, Bowlen, Spaß im Fiwave Nageldesign, aktuelle Frisurentrends bis Bogenschießen und Fußball. Manche backten auch Muffins oder hatten im Tierpark Finsterwalde eine Chance hinter die Kulissen zu schauen und mehr zu erfahren als die üblichen Tierparkbesucher.

Schulsozialarbeiter und Jugendkoordinatorinnen hatten gemeinsam den Aktionstag organisiert und freuten sich, dass dieser bei den Mädels so gut ankam.

Natürlich waren auch Mädchen aus unserem Amtsgebiet dabei und als sie am späten Nachmittag wieder zu Hause waren, hatten sie eine ganze Menge zu erzählen.

*Cordula Mittelstädt*  
Jugendkoordinatorin



**Ende Informationen  
der Jugendkoordinatorin**



## Jugendclubs sorgten für Stimmung

Das Göllnitzer Dorffest im September wurde größtenteils vom Jugendclub organisiert. Die Mühe hat sich gelohnt, denn es war gut besucht. Es wurde gegessen, getrunken, gelacht und viel getanzt.

Die Jugendfeuerwehren hatten am Nachmittag ihren ersten Lüttchenpokallauf und Jung und Alt hatten am Abend viel Spaß bei der italienischen Nacht im Festzelt.

Das Oktoberfest im Crinitzer Jugendclub fand in diesem Jahr bereits zum dritten Mal statt. Dazu wurde wieder der ganze Jugendclub leer geräumt und Bierzeltgarnituren aufgestellt sowie der Clubraum entsprechend geschmückt. Deftige Speisen wurden geliefert und die lustige Oktoberfeststimmung hielt an bis lange nach Mitternacht.



## Garten zu verpachten!

**An der Grundschule Crinitz ist ein Gartengrundstück, Größe 324 m<sup>2</sup>, ab 01.01.2016 zu verpachten.**

Bei Interesse melden Sie sich bitte im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Frau Töpfer, Tel. 03531 / 782-45

## Liebe Einwohner in Crinitz, liebe Eltern!

Ein großes Dankeschön an alle Einwohner, die uns beim Erntesingen mit Obst, Gemüse, Saft, Süßigkeiten und Geldspenden unterstützten. Begeistert waren wir alle von den liebevoll gestalteten Ernte-Körbchen aller Kinder und Eltern. Wodurch wir noch eine Weile mit frischem Obst und Gemüse versorgt sind. Unsere selbstgekochte Kürbissuppe hat allen auch sehr gut geschmeckt.

Herzlichen Dank gilt unseren ehemaligen Mitarbeitern S. Tschöpel und R. Misera, die uns bei dieser Aktion gern unterstützten.

Die Kinder und Erzieher der Crinitzer Kinderwelt



## Martinsumzug

Am **Freitag, dem 13.11.2015** findet **um 17.30 Uhr** ab dem Schulhof der Schule Sallgast wieder unser Martinsumzug mit anschließendem Lagerfeuer statt.

Für das leibliche Wohl sorgt der Verein „Kinderlachen e. V.“

Wir freuen uns auf viele Besucher.

## Einladung Schnuppertag Grundschule Sallgast

Am **Dienstag, dem 17. November 2015** laden wir unsere zukünftigen Erstklässler zu einem Schnuppertag in die Grundschule nach Sallgast ein.

Von 8.00 bis 11.00 Uhr können die Kinder am Unterricht in den Klassen teilnehmen und schauen, was man bei uns alles lernen kann. Die Möglichkeit, sich die Schule anzusehen, besteht darüber hinaus bis 15.00 Uhr.

Wir freuen uns auf viele neugierige Gäste!

*R. Neitsch*  
Schulleiter

## Die Projekttag der 8b

In Klasse 8 wird es ernst, denn das Thema Sexualität wird im Rahmen eines fächerübergreifenden Projekts zum zentralen Unterrichtsstoff.

Am 06.10.2015 hatte die Klasse 8b einen Projekttag in der Schule. Am darauf folgenden Tag, dem 07.10.2015, fuhr die Klasse nach Dresden. Aber dazu später mehr.

In der Schule wurden Mädchen und Jungen von der ersten bis zur vierten Stunde getrennt. Dort haben die Gruppen über Sexualität geredet. Unter anderem haben wir dort auch Fragen gestellt, über die wir mit dem anderen Geschlecht nicht reden wollten. Von den Lehrern haben wir Flyer bekommen, die sehr interessant waren. Ab der fünften Stunde wurden Mädchen und Jungen gemischt.

Am Mittwoch fuhren wir dann mit dem Bus nach Dresden. Die Fahrt war angenehm und der Busfahrer sehr freundlich. In der Stadt angekommen, haben wir einen Stadtrundgang gemacht. Einige Schüler haben Vorträge vorbereitet, z. B. zum Fürstenzug, zur Frauenkirche und zu den Brühlschen Terrassen. Diese waren sehr informativ. Als wir alle im Hygienemuseum angekommen waren, legten wir sofort mit der Führung los. Unsere Leiterin Maria hat uns durch das Museum geführt. Sie hat die Führung sehr kreativ gestaltet. Wenn wir Fragen gestellt haben, hat sie uns diese so beantwortet, dass wir sie verstanden haben. Natürlich gab es in diesem Museum auch aufregende Ausstellungsstücke, wie z.B. die gläserne Frau sowie echte Embryos und Foeten. Am Ende der Führung gingen wir in einen Extraraum, aber was wir dort besprochen haben, bleibt bei uns. Zum Abschluss hatten wir nochmals Zeit, alleine durch die Ausstellung zu gehen.

Die zwei Tage waren sehr schön, ein großes Danke dafür an alle Beteiligten und dem Förderverein der Grund- und Oberschule Massen!

*Alina Kandel, Gina Dunkel, Celina Labuhn,*  
Klasse 8b

**TSV Germania Massen****Abteilung Handball****Sonnabend, 07.11.2015**

16.00 Uhr männl. Jugend D Massen – Plessa  
 18.00 Uhr Frauen Massen – Ahrensdorf/Schenkenh.

**Sonntag, 08.11.2015**

16.00 Uhr Männer Massen – Eisenhüttenstadt

**Sonnabend, 14.11.2015**

14.00 Uhr männl. Jugend B Massen – Guben

**Sonnabend, 28.11.2015**

14.00 Uhr männl. Jugend D Massen – Doberlug-Kirchhain  
 15.45 Uhr Männer Massen – Belzig  
 18.00 Uhr Frauen Massen – Wildau

---

**Evangelische Kirchengemeinden  
 Massen Betten, Lieskau, Göllnitz,  
 Sallgast, Dollenchen**

**November 2015****Monatsspruch:**

*Erbarmet euch derer, die zweifeln.*

*Judas 22*

**Gottesdienste in Massen:**

09.11. um 10.00 Uhr Gottesdienst  
 22.11. um 09.30 Uhr Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag  
 mit Abendmahl  
 29.11. um 10.00 Uhr Gottesdienst

**Das Kirchgeld der Massener Gemeindeglieder kann wie folgt im Pfarrhaus abgegeben werden.**

**Am Sonnabend, den 14.11. von 09.30 Uhr – 11.30 Uhr  
 Am Dienstag, den 17.11. von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr**

**Gottesdienste in Betten:**

01.11. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Hainsch  
 15.11. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Wolf  
 22.11. um **10.00 Uhr** mit Abendmahl; Pfarrer Wolf  
 29.11. um 10.00 Uhr Zentraler Gottesdienst  
 zur Eröffnung der Aktion  
 „Brot für die Welt“ in Göllnitz

**18.11. Gemeindegemeinschaft um 15.00 Uhr****Gottesdienste in Lieskau:**

08.11. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf  
 22.11. um 09.00 Uhr mit Abendmahl; Pfarrer Hainsch  
 29.11. um 10.00 Uhr Zentraler Gottesdienst  
 zur Eröffnung der Aktion  
 „Brot für die Welt“ in Göllnitz

**11.11. Gemeindegemeinschaft um 15.00 Uhr****Gottesdienst in Lichterfeld:**

22.11. um **14.00 Uhr** mit Abendmahl; Pfarrer Wolf  
 29.11. um 10.00 Uhr Zentraler Gottesdienst  
 zur Eröffnung der Aktion  
 „Brot für die Welt“ in Göllnitz

**26.11. Gemeindegemeinschaft um 15.00 Uhr****Gottesdienste in Göllnitz:**

01.11. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Hainsch  
 15.11. um 09.00 Uhr mit Pfarrer Wolf  
 22.11. um **08.45 Uhr** mit Abendmahl; Pfarrer Wolf  
 29.11. um 10.00 Uhr **Zentraler Gottesdienst  
 zur Eröffnung der Aktion  
 „Brot für die Welt“**

**19.11. Frauenkreis um 15.00 Uhr**

Göllnitz: Wir bitten Sie in diesem Jahr, das Gemeindegeld  
 am Donnerstag, dem 19.11., zwischen 17.00 und 18.00 Uhr oder  
 am Freitag, dem 20.11. zwischen 15.00 und 16.00 Uhr ins Pfarr-  
 haus zu bringen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

**Gottesdienste in Sallgast:**

01.11. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Hainsch  
 15.11. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf  
 22.11. um 10.00 Uhr mit Abendmahl; Frau Schmidtke  
 29.11. um 10.00 Uhr Zentraler Gottesdienst  
 zur Eröffnung der Aktion  
 „Brot für die Welt“ in Göllnitz

**20.11. Frauenkreis um 15.00 Uhr**

Sallgast: Wir bitten Sie in diesem Jahr, das Gemeindegeld  
 am Freitag, dem 14.11., zwischen 17.00 und 18.00 Uhr oder am  
 Samstag, dem 15.11. zwischen 10.00 und 11.00 Uhr ins Gemein-  
 dehaus zu bringen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

**Gottesdienste in Dollenchen:**

08.11. um 10.00 Uhr mit Pfarrer Wolf  
 22.11. um **10.30 Uhr** mit Abendmahl; Pfarrer Hainsch  
 29.11. um 10.00 Uhr Zentraler Gottesdienst  
 zur Eröffnung der Aktion  
 „Brot für die Welt“ in Göllnitz

**12.11. Frauenkreis um 15.00 Uhr**

Dollenchen: Wir bitten Sie in diesem Jahr, das Gemeindegeld am Freitag, dem 13.11., zwischen 15.00 und 18.00 Uhr ins Pfarrhaus zu bringen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

**Gottesdienst in Lipten:**

08.11. um 11.00 Uhr mit Pfarrer Wolf  
 22.11. um **11.15 Uhr** mit Abendmahl; Pfarrer Wolf  
 29.11. um 10.00 Uhr Zentraler Gottesdienst  
 zur Eröffnung der Aktion  
 „Brot für die Welt“ in Göllnitz

Bitte beachten sie die veränderten Gottesdienstzeiten  
 Zu allen Gottesdiensten und Veranstaltungen wird recht herzlich eingeladen.

*Wenn ihr mich von ganzen Herzen suchen werdet, sowill ich mich von euch finden lassen, spricht der Herr.*

*Jeremia 29.13-14*

*Gemeindekirchenräte der Pfarrensprengel  
 Massen – Betten – Lieskau – Göllnitz – Sallgast – Dollenchen – Lipten*



## Altersjubiläen im Jahr 2015 für den Monat November

Stand: 26.10.2015

**70. Geburtstag**

26.11. Pöpperl, Karl-Heinz Crinitz

**75. Geburtstag**

03.11. Lehmann, Volkmar Massen-Niederlausitz  
 OT Massen  
 05.11. Boden, Manfred Sallgast  
 OT Sallgast  
 05.11. Pötzsch, Helga Massen-Niederlausitz  
 OT Betten  
 07.11. Rehm, Jürgen Crinitz  
 13.11. Hentschel, Siegfried Sallgast  
 OT Göllnitz  
 14.11. Guse, Manfred Crinitz  
 18.11. Gärtner, Christa Lichterfeld-Schacksdorf  
 OT Lichterfeld

**80. Geburtstag**

13.11. Bauer, Hannelore Sallgast  
 OT Sallgast  
 16.11. Lerner, Manfred Massen-Niederlausitz  
 OT Massen  
 21.11. Hofmann, Horst Crinitz

**85. Geburtstag**

05.11. Schulze, Otto Crinitz  
 06.11. Kärgel, Günter Lichterfeld-Schacksdorf  
 OT Lieskau  
 29.11. Riske, Günter Lichterfeld-Schacksdorf  
 OT Lichterfeld

**90. Geburtstag**

19.11. Lungwitz, Ilse Crinitz  
 25.11. Elkner, Gisela Lichterfeld-Schacksdorf  
 OT Lichterfeld

**92. Geburtstag**

24.11. Semt, Rangel Lichterfeld-Schacksdorf  
 OT Lichterfeld

**96. Geburtstag**

09.11. Kostka, Erna Massen-Niederlausitz  
 OT Massen

**Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst**  
**Allgemeine Rufnummer für den Notfall: 116117**  
**Notruf für Akutfälle: 112**

**Ende Allgemeiner Amtsanzeiger**